Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

Kalkulation der Netznutzungsentgelte Gas

(inkl. Kostenwälzung vorgelagerter Netzbetreiber)

Vorläufiges Preisblatt für Netznutzung Gas (zum 01.01.2027)

Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH hat gem. § 17 Abs. 1 ARegV die festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte für den Netzzugang umzusetzen. Die Entgelte für den Netzzugang sind nach § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen gem. § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage weist die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die aktuell veröffentlichten Entgelte für den Netzzugang ab dem 1. Januar 2027 gem. § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG nur vorläufigen Charakter haben und noch nicht verbindlich sind. Bis zum Jahresende können noch Anpassungen sowohl in Form einer Erhöhung als auch in Form einer Senkung der ab dem 1. Januar 2027 gültigen Entgelte für den Netzzugang vorgenommen werden; die jeweils aktuellen Entgelte sind im Internet verfügbar.

1. Leistungsgemessene Kunden

1.1. Preisblätter

(A) Arbeit

Lastgangkunden	Jahresarbeit		spezifisches Arbeitsentgelt	fixe Arbeitspreiskomponente
Zone	von [kWh]	bis [kWh]	Ct/kWh	€/a
1	1	1.500.000	0,5212	0,00
2	1.500.001	2.000.000	0,4691	780,36
3	2.000.001	3.000.000	0,4396	1.370,26
4	3.000.001	4.000.000	0,4068	2.355,25
5	4.000.001	5.000.000	0,3798	3.436,35
6	5.000.001	6.000.000	0,3571	4.570,96
7	6.000.001	7.000.000	0,3377	5.731,12
8	7.000.001	8.000.000	0,3211	6.898,16
9	8.000.001	9.000.000	0,3066	8.059,48
10	9.000.001	10.000.000	0,2938	9.206,59
11	10.000.001	-	0,1941	19.179,77

Berechnungsbeispiel: 2.500.000 kWh
= 2.500.000 kWh x 0,4396 Ct/kWh + 1.370,26 €/a = 12.360,26 €

(B) Leistung

Lastgangkunden	Vorhalteleistung		spezifisches Leistungsentgelt	fixe Leistungspreis-komponente
Zone	von [kW]	bis [kW]	€/kW	€/a
1	0,001	789,474	21,23	0,00
2	789,475	1.000,000	19,24	1.572,47
3	1.000,001	2.000,000	17,36	3.447,78
4	2.000,001	3.000,000	14,95	8.274,68
5	3.000,001	4.000,000	13,19	13.540,39
6	4.000,001	5.000,000	11,88	18.806,09
7	5.000,001	10.000,000	9,55	30.421,62
8	10.000,001	-	7,28	53.176,05

Berechnungsbeispiel: 2.500 kW
= 2.500 kW x 14,95 €/kW + 8.274,68 €/a = 45.649,68 €

1.2. Mess- und Messstellenbetriebssentgelte

Die unter Ziffer 1.1 dargestellten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb. Die Höhe der Entgelte sind dem gesonderten Preisblatt für Messung und Messstellenbetrieb zu entnehmen.

1.3. Konzessionsabgabe

Den Preisen unter 1.1 wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von der Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des für das Netzgebiet mit der Gemeinde geschlossenen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch bis 50.000 kWh werden nach § 2 Abs. 6 KAV als Tarifkunden abgerechnet. Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH derzeit:

		Tarifkunden	Sondervertragskunden
		Haushaltskunden in vergleichbaren Fällen	im Übrigen
Gemeinde Neuss	bis 500.000 Einwohner	0,33 ct/kWh	0,03 ct/kWh

1.4. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

Kalkulation der Netznutzungsentgelte Gas

(inkl. Kostenwälzung vorgelagerter Netzbetreiber)

Vorläufiges Preisblatt für Netznutzung Gas (zum 01.01.2027)

Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH hat gem. § 17 Abs. 1 ARegV die festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte für den Netzzugang umzusetzen. Die Entgelte für den Netzzugang sind nach § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen gem. § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage weist die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die aktuell veröffentlichten Entgelte für den Netzzugang ab dem 1. Januar 2027 gem. § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG nur vorläufigen Charakter haben und noch nicht verbindlich sind. Bis zum Jahresende können noch Anpassungen sowohl in Form einer Erhöhung als auch in Form einer Senkung der ab dem 1. Januar 2027 gültigen Entgelte für den Netzzugang vorgenommen werden; die jeweils aktuellen Entgelte sind im Internet verfügbar.

2. nicht leistungsgemessene Kunden

2.1. Preistabelle

Bereich	Jahresverbrauch (kWh/a) von	bis	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
1	0	1.000	12,60	3,2868
2	1.001	4.000	20,20	2,5268
3	4.001	50.000	48,00	1,8318
4	50.001	300.000	84,00	1,7598
5	300.001	1.000.000	352,00	1,6705
6	1.000.001	-	802,00	1,6255

Berechnungsbeispiel: 35.000 kWh

= 35.000 kWh x 1,8318 Ct/kWh + 48,00 €/a = 689,13 €

2.2. Mess- und Messstellenbetriebssentgelte

Die unter Ziffer 2.1 dargestellten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb. Die Höhe der Entgelte sind dem gesonderten Preisblatt für Messung und Messstellenbetrieb zu entnehmen.

2.3. Konzessionsabgabe

Den Preisen unter 2.1 wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von der Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des für das Netzgebiet mit der Gemeinde geschlossenen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch bis 50.000 kWh werden nach § 2 Abs. 6 KAV als Tarifkunden abgerechnet. Unbeschadet des § 2 Abs. 5 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH derzeit:

	Tarifkunden	Sondervertragskunden
	Haushaltskunden in vergleichbaren Fällen	im Übrigen
Gemeinde Neuss bis 500.000 Einwohner	0,33 ct/kWh	0,03 ct/kWh

2.4. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

Kalkulation der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb Gas

(inkl. Kostenwälzung vorgelagerter Netzbetreiber)

Vorläufiges Preisblatt für Netznutzung Gas (zum 01.01.2027)

Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH hat gem. § 17 Abs. 1 ARegV die festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte für den Netzzugang umzusetzen. Die Entgelte für den Netzzugang sind nach § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen gem. § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage weist die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die aktuell veröffentlichten Entgelte für den Netzzugang ab dem 1. Januar 2027 gem. § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG nur vorläufigen Charakter haben und noch nicht verbindlich sind. Bis zum Jahresende können noch Anpassungen sowohl in Form einer Erhöhung als auch in Form einer Senkung der ab dem 1. Januar 2027 gültigen Entgelte für den Netzzugang vorgenommen werden; die jeweils aktuellen Entgelte sind im Internet verfügbar.

3.1. Entgelte

	Messentgelt		**Messstellenbetriebsentgelt**
Zählergröße	jährliche Ablesung in €/a	monatliche Ablesung in €/a	€/Jahr
G 2 - G 10	3,63	43,56	8,19
G 16 - G 25	3,63	43,56	34,44
G 40 - G 100	3,63	43,56	199,37
G 160	3,63	43,56	364,18
G 250	3,63	43,56	452,83
G 400	3,63	43,56	580,51
G 650	3,63	43,56	1.310,09
G 1000	3,63	43,56	1.671,21
G 1600	3,63	43,56	1.959,56
G 2500	3,63	43,56	2.321,32

3.2. Zusatzgeräte für Leistungsmessung

	€/Jahr
Mengenumwerter	654,83
Datenlogger	115,28

Modem, Datenspeicher und Sonstiges auf Anfrage

3.3. stündliche Datenübertragung

Für eine stündliche Messdatenbereitstellung wird ein zusätzliches monatliches Messentgelt erhoben.

Festnetz	83,05 €/Monat
GSM NB	563,27 €/Monat
GSM MS	390,08 €/Monat
GPRS MS	52,03 €/Monat

3.4. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

3.5. Sonstiges

Das Preisblatt gilt nicht für Messeinrichtungen, die an ein Smart-Meter-Gateway gem. § 20 Abs. 1 MsbG angebunden sind.

Ein Entgelt für die Abrechnung wird aufgrund § 7 Abs. 2 S. 2 MsbG ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen.
Die Kosten für die Abrechnung sind Bestandteil der Netzentgelte.